

**Verordnung
über die Verkehrsabgaben für Motorfahrzeuge und
Anhänger
(Verkehrsabgabenverordnung)
(Änderung)**

(vom 26. August 1987)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verkehrsabgabenverordnung vom 23. November 1983 wird wie folgt geändert:

§ 3. Es werden nur reflektierende Kontrollschilder und Fahrradkennzeichen abgegeben.

Kontrollschilder
und Fahrrad-
kennzeichen

Für Fahrzeuge, die mit Fahrradkennzeichen in Verkehr gesetzt werden, sind die Bedingungen über die Ermässigung und den Erlass der Verkehrsabgabe, den Bezug der Verkehrsabgabe und den Standort-, Halter- und Fahrzeugwechsel nicht anwendbar.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 26. August 1987

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: Der Staatsschreiber:
Wiederkehr Roggwiler